


Stadt Bergneustadt
Der Bürgermeister

Bergneustadt, 26.10.2021

Federführender Fachbereich / Aktenzeichen FB 1/
--

Beschlussvorlage Nr. 0189/2021
öffentlich

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungstermin	↓ Zuständigkeit
Haupt- und Finanzausschuss	17.11.2021	Vorberatung
Rat	24.11.2021	Entscheidung

Beschlussvorlage

12. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Bergneustadt vom 23.11.1994

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt folgenden

12. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Bergneustadt vom 23.11.1994

Der Rat der Stadt Bergneustadt hat aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666 ff.), in der zurzeit geltenden Fassung, in seiner Sitzung am 24. November 2021 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten folgenden 12. Nachtrag zur Hauptsatzung vom 23. November 1994 beschlossen:

§ 1

§ 9 erhält folgende Fassung:

Aufwandsentschädigung

(1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen

Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO).

Ist ein Stadtverordneter länger als drei Monate verhindert, an den Rats- und Ausschusssitzungen teilzunehmen, so entfällt die Aufwandsentschädigung.

- (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie die durch den Rat eingerichteten Arbeitsgruppen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 10 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Die Stellvertreter des Bürgermeisters und die Fraktionsvorsitzenden, bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, bei mindestens 20 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO. Je Person ist nur eine Entschädigungsart zulässig.

§ 2

Dieser 12. Nachtrag der Hauptsatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Matthias Thul
Bürgermeister

Erläuterungen:

Die Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder wurde bisher entsprechend den beschlossenen Vorgaben des Haushaltssanierungsplanes als Variante „monatliche Pauschale und Sitzungsgeld“ geleistet. Mit Ablauf der Planungsperiode des Stärkungspaktgesetzes von 2012 bis 2021 ist es Wunsch der Stadtverordneten, ab 1. Januar 2022 die Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder wieder ausschließlich als monatliche Pauschale zu leisten.

Mitzeichnungen					
<input checked="" type="checkbox"/>	Allgemeiner Vertreter	Datum	<input type="checkbox"/>	Fachbereich 2	Datum
<input checked="" type="checkbox"/>	Stadtkämmerer	Datum	<input type="checkbox"/>	Fachbereich 3	Datum
<input type="checkbox"/>	Fachbereich 1	Datum	<input type="checkbox"/>	Fachbereich 4	Datum